

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

REZENSION

**ARND UHLE / JUDITH WOLF (HG.), MÖGLICHKEITEN UND
GRENZEN STAATLICHER RELIGIONSPOLITIK.**

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 58, Münster:
Aschendorff 2023. ISBN 978-3-402-10586-3

VON STEFAN MUCKEL

REZENSION

ARND UHLE / JUDITH WOLF (HG.), MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN STAATLICHER RELIGIONSPOLITIK.

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 58, Münster: Aschendorff 2023. ISBN 978-3-402-10586-3

VON STEFAN MUCKEL

Die Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche sind ein jährlich stattfindendes Tagungs- und Diskussionsformat, das zudem dadurch gekennzeichnet ist, dass die jeweiligen Tagungsbände die Vorträge (früher auch die Diskussionsbeiträge) vollständig dokumentieren und mit Hilfe eines Sach- und Personenverzeichnisses inhaltlich erschließen. Sie beschäftigen sich längst nicht mehr nur mit „Staat und Kirche“, sondern haben religionsrechtliche Themen im weitesten Sinne zum Gegenstand. Im Jahre 2023 ging es um Religionspolitik, somit um ein, wie es bei mehreren Rednern heißt, Thema, das lange Zeit verpönt war, weil weithin die Ansicht vorherrschte, dass es dem säkularen, religiös-weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes nicht zukomme, Religionspolitik zu betreiben. Das hat sich, wie schon der Tagungsleiter Arnd Uhle in seiner Einführung in die Tagung (S. 5 ff.) zu Recht herausstellt, geändert. Denn die Säkularisierung, die Pluralisierung des Religiösen in Deutschland, die Individualisierung und auch die nachlassende Bindungskraft der christlichen Kirchen haben zu weithin geänderten Verhältnissen geführt, die auch von staatlicher Seite politisch analysiert und behandelt sein wollen. Uhle weist zu Recht darauf hin, dass für religionspolitische Entscheidungen relevante Veränderungen vor allem durch die wachsende muslimische Präsenz und anderer religiöser Minderheiten in Deutschland gekennzeichnet sind (S. 9). Eine „ursprünglich kulturfremde Religion in das wesentlich historisch-kulturell geprägte Verhältnis von Religion und Staat zu integrieren“ (S. 9) bringt für ein kooperativ verstandenes Religionsverfassungsrecht in der Tat große Herausforderungen mit sich.

Ein erstes grundsätzliches Referat hält Hans Ulrich Anke zum Thema „Klandestine Religionspolitik? Eine Bestandsaufnahme staatlicher Religionspolitik“ (S. 12 ff.). Mit der Formulierung des Themas ist er erkennbar nicht ganz glücklich: „klandestin“ dürfe Politik im offenen, demokratischen Verfassungsstaat nicht sein (S. 14). Er hebt demgegenüber hervor, dass der freiheitliche Staat sich hierzulande in puncto Religionspolitik weitgehend darauf beschränkt, dafür zu sorgen, „dass religiöse Freiheit sich in ihren vielfältigen Aspekten möglichst gut entfalten kann“ (S. 14). Auf dieser Grundlage bietet Anke sodann zunächst eine „Bestandsaufnahme erklärter religionspolitischer Vorhaben“ (S. 15), zu denen er auf Bundesebene zunächst die Schaffung eines „fairen“ Rahmens für die Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV zählt (S. 16). Dieses „hochanspruchsvolle Unterfangen“ (S. 17) sei einvernehmlich zu bewältigen (S. 18). In der Tat kann ein anderes Vorgehen der kooperativen Grundstruktur des vom Grundgesetz vorgezeichneten Religionsverfassungsrechts nicht gerecht werden. Aber auch bessere Beteiligungsmöglichkeiten und Repräsentanz muslimischer Gemeinden stellen für Anke eine Bewährungsprobe des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts dar (S. 19). Schließlich spricht er sich – mit Blick auf die Bundespolitik – für eine, den Akteuren im Einzelnen angemessen ausgestaltete – Angleichung des kirchlichen

Arbeitsrechts an das staatliche aus (S. 20 ff.). Auch dem wird man heute ohne weiteres zustimmen können. Zur Politik der Länder, die für religionspolitische Projekte in weit größerem Maße zuständig sind als der Bund, deutet Anke manches an, wobei der konfessionelle Religionsunterricht und seine Weiterentwicklung einen Schwerpunkt seiner Überlegungen bildet (S. 24 ff.). Der Bestandsaufnahme lässt Anke einen Blick auf „religionspolitische Kollateral-Effekte in anderen Politikfeldern“ (S. 25) folgen. Dazu zählt er unter anderem staatliche Förderprogramme zur Pluralitäts- und Demokratieförderung, aber auch den Stellenwert der Subsidiarität auf sozialstaatlichem Gebiet. Beides sieht Ulrich Anke in Gefahr. Aber auch die Unterstützung der Kirchen bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt spricht der Autor hier ausdrücklich an (S. 27).

Eine genuin juristische Grundlegung leistet sodann Heinrich de Wall mit einem Beitrag zum Thema „Rechtlicher Rahmen und politische Gestaltungsoptionen staatlicher Religionspolitik“ (S. 35). Im Religionsverfassungsrecht sieht de Wall zu Recht Raum für unterschiedliche Gestaltungen; folglich sieht er in Religionspolitik mehr als nur Verfassungsvollzug (S. 36). Bevor der Autor das näher ausführt, steckt er aber den rechtlichen Rahmen für staatliche Religionspolitik ab (S. 38 ff.), und zwar in europa- und internationalrechtlicher Hinsicht sowie verfassungsrechtlich. Dabei stellt auch er die kooperative Trennung von staatlichen und religiösen Akteuren heraus, auf deren Grundlage strittige Fragen, etwa zum Körperschaftsstatus, zur Kirchensteuer und zur Militärseelsorge zu beantworten seien (S. 42). Als „wichtige Leitlinie staatlicher Religionspolitik des Bundes wie der Länder“ (S. 43) stellt de Wall die religiös-weltanschauliche Neutralität heraus, die er aber verfassungsrechtsdogmatisch nicht als eigenständiges rechtliches Gebot verstehen möchte (was man wohl auch anders sehen kann). Sodann zeigt er Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts auf (S. 45 ff.). So wünscht de Wall sich eine größere Koordination der Religionspolitik in den Ländern, die in der Tat so unterschiedlich ist, dass es mitunter Schwierigkeiten bereitet, dies Betroffenen zu erklären. Ein deutsches Islamgesetz (nach österreichischem Vorbild) hält er zu Recht für verfassungsrechtlich ausgeschlossen und einen neuen Rechtsstatus für Religionsgemeinschaften, etwa eine Art „Körperschaftsstatus light“ (S. 48) lehnt de Wall mit überzeugenden Gründen ab. Demgegenüber spricht er sich für ein Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft eines religiösen Verbandes als Religionsgemeinschaft aus (S. 48), weiß aber natürlich, dass auch das in die Kompetenz der Länder fällt. Auf der Basis des geltenden Rechts, so betont Heinrich de Wall, müsse dem Eindruck der Diskriminierung auf Seiten islamischer Verbände entgegengewirkt werden, wenn es etwa um die Verleihung der Körperschaftsrechte, die Einrichtung theologischer Hochschuleinrichtungen oder die Einführung von Religionsunterricht geht (S. 49 f.). Die Kritik an muslimischen Verbänden lasse deren Leistungen für das Gemeinwohl häufig in den Hintergrund treten. Dem wird jeder, der auf diesem Gebiet arbeitet, zustimmen.

Mit dem Referat von Angelika Noa Günzel über „Religionsförderung zugunsten von Minderheiten als Aufgabe staatlicher Religionspolitik?“ beginnt der zweite Teil der Tagung und ihrer Dokumentation, der konkreten Herausforderungen staatlicher Religionspolitik gewidmet ist (zur Einteilung Uhle, S. 11). Günzel beleuchtet ihr Thema aus jüdischer Sicht, aber stets mit einem Blick auf andere religiöse Minderheiten in Deutschland, zumal die islamische. Zu Recht betont sie, dass der säkulare, religiös neutrale Staat bei der Religionsförderung nicht zwischen Minderheits- und Mehrheitsreligionen unterscheidend darf (S. 59) und dass insoweit nicht nur religiöse Gemeinschaften adressiert werden dürfen, sondern auch die Religionsausübung des

Einzelnen eine maßgebliche Rolle spielen muss (S. 60). Entgegen der weithin h.M. möchte Günzel der grundrechtlichen Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG „eine leistungsrechtliche Komponente“ (S. 61) entnehmen, und zwar vor allem gestützt auf „die Schutzpflichtdimension des Art. 4 GG“ (S. 62), die allerdings keine subjektiven Rechte begründe und somit „in der Regel keine Verpflichtung zu einer konkreten Religionsförderungsmaßnahme“ (S. 64), aber in ihrem Umfang dann doch nach dem religiösen Selbstverständnis des Grundrechtsträgers zu beurteilen sei (S. 79). Diese Konzeption mag für die Zukunft der religiös pluralen Gesellschaft bedeutsam werden; in ihren rechtlichen Einzelheiten wird sie noch näher entfaltet werden müssen. Insgesamt bietet Günzel einen hervorragenden Überblick über die religionsverfassungsrechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen der Förderung von Religion gerade mit Blick auf religiöse Minderheiten.

Daran schließt sich der Beitrag von Hinnerk Wißmann zur „Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Aufgabe staatlicher Religionspolitik?“ (S. 84) an, der mit dem Blick auf Weltanschauungen jedenfalls gegenwärtig noch auf Minderheiten schaut. Zu Recht stellt er gleich zu Beginn klar, dass die „Zeiten des ‚die und wir‘ bzw. von ‚Regel und Ausnahme‘“ (S. 85) vorbei sind. Ob aber die von Wißmann im Weiteren vorausgesetzte (und der ganz herrschenden Rechtsprechung entsprechende) Unterscheidung von Religion und Weltanschauung anhand der Kriterien Transzendenz und Immanenz (vgl. S. 91 f., 96 f.) durchzuhalten ist, darf angesichts der seit Langem in Philosophie und Religionswissenschaft formulierten Zweifel hinterfragt werden. Auch in dieser Hinsicht dürfte „das Zeitalter der Gewissheiten im Religionsverfassungsrecht ... vorbei“ sein, wie Wißmann abschließend und völlig zu Recht betont (S. 97). Seine teleologisch (nicht grammatikalisch) ansetzende Argumentation dagegen, dass Art. 7 Abs. 3 GG nicht nur Religions-, sondern auch Weltanschauungsunterricht garantiert, vermag gleichwohl uneingeschränkt zu überzeugen (S. 96 f.). Mit der von Wißmann gefundenen Begründung steht dieses Ergebnis auch in der Praxis auf festem Boden.

Der nordrhein-westfälische Landesminister und Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski entfaltet in seinem Vortrag „Staatliche Religionspolitik? Grundsätze und Herausforderungen“ (S. 101) nach einem knapp begründeten „Ja“ zum ersten Teil seines Themas Grundlinien einer Religionspolitik in einer religiös pluralen Gesellschaft. Diese Ausgangssituation umschreibt Liminski knapp, aber gleichwohl vollständig, um sodann „konkrete Herausforderungen“ (S. 104) aufzuzeigen. Dabei geht es unter anderem um kirchliche Feiertage, religiöse Symbole, den Ruf des Muezzin, den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht, die Staatsleistungen, die Imamausbildung, aber auch um Antisemitismus und Antiislamismus. Hierfür blickt der Autor sodann aus genuin politischer Sicht auf Lösungsmöglichkeiten für die zuvor genannten Problemfelder. Das offenbart einen hochinteressanten Blick auf die religionspolitischen Grundüberzeugungen eines wichtigen Landespolitikers (S. 107 ff.).

Auch das Referat von Dagmar Mensink „Die föderale Dimension staatlicher Religionspolitik“ (S. 113) blickt aus politischer Sicht auf das Thema. Die Autorin ist Koordinatorin für religionspolitische Grundsatzfragen in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz. Mit ihrem Vortrag beginnt der dritte Teil der Tagung und seiner Dokumentation, der in besonderem Maße die Bedeutung des Föderalismus auf dem Gebiet der Religionspolitik anspricht (so Uhle, S. 11). Aus politisch-praktischer Perspektive blickt sie zunächst auf die föderale Ordnung in Bezug auf Religionspolitik (S. 114 ff.). Dabei wird manches deutlich, was Außenstehenden an sich verschlossen ist, so etwa, dass ein grundlegender Vertrag mit einem islamischen Verband

nahezu alle Ressorts der Landesregierung einbinden muss (S. 119). Sodann geht es der Autorin um die gesellschaftlichen Veränderungen, die Religionspolitik heute entscheidend bedingen (S. 121 ff.). Dabei zählt sie die gleichberechtigte Integration anderer Religionsgemeinschaften als den christlichen Kirchen, namentlich der muslimischen Gemeinschaften, mit vollem Recht „zu den großen Gestaltungsaufgaben künftiger Religionspolitik“ (S. 123). Schließlich blickt Mensink auf die Chancen einer neujustierten Religionspolitik, für die sie – föderal konsequent, aber mitunter politisch misslich – jedes Land eigenständig in der Verantwortung sieht. Mit erfreulicher Deutlichkeit benennt sie die Aufgabe, Vertrauen wachsen zu lassen und dass ein auf Länderebene geschlossener Vertrag dazu eine bewährte Grundlage biete (S. 126). Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Das abschließende Referat von Janbernd Oebbecke behandelt „Institutionalisierte Akteure staatlicher Religionspolitik“ (S. 130). Oebbecke geht in transparenter und reflektierter Methodik zunächst den einzelnen Aspekten seines Themas nach, dabei erkennend, dass sein Blick auf die (staatlichen) Akteure zwangsläufig unvollständig bleiben muss (S. 132). Mit Blick auf das Problem der immer noch nicht abgelösten Staatsleistungen zeigt er konkret auf, wie viele Akteure durch eine einzelne Sachfrage angesprochen sein können (S. 133 f.). Diesen Eindruck untermauert der Autor geschickt mit weiteren Beispielen, so dem Kopftuch in Berliner Schulen, dem Muezzinruf nach einem Modellprojekt der Stadt Köln, dem (entfernten) Kreuz im Friedenssaal des Münsteraner Rathauses während des dortigen Außenministertreffens der G 7 im Jahre 2022 und dem Kirchenaustritt. Wie bestimmte Akteure sachangemessener und effektiver arbeiten könnten, zeigt Oebbecke anhand des Umgangs der katholischen Kirche mit sexuellem Missbrauch auf. Sein Fazit ist ernüchternd, aber richtig: „Religionspolitik (ist) Politik wie andere Fachpolitiken auch“ (S. 147).

Einmal mehr erweisen sich die Essener Gespräch als Forum für die Präsentation religionsverfassungsrechtlicher Themen durch klug ausgewählte Referenten und die Diskussion der dadurch aufgeworfenen Fragen mit einem kundigen Fachpublikum. Dem Bistum Essen und den Herausgebern gebührt Dank für die Dokumentation der Referate in einem ansprechend gestalteten Tagungsband.